

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 01. September 2022

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular **L34 EDV** des BMF*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Bei Anspruch auf Pendlerpauschale steht auch Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss zu.

*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt **ab 1. September 2022** für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	Betrag ab 1.09.2022 (bisher)
über 20 bis 40 km	€ 23,01 (€ 21,78)
über 40 bis 60 km	€ 45,50 (€ 43,06)
über 60 km	€ 68,01 (€ 64,36)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	Betrag ab 1.09.2022 (bisher)
über 2 bis 20 km	€ 12,52 (€ 11,85)
über 20 bis 40 km	€ 49,67 (€ 47,01)
über 40 bis 60 km	€ 86,47 (€ 81,83)
über 60 km	€ 123,48 (€ 116,86)

Teilbeschäftigte Lehrerinnen/Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4–7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8–10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

Pendlerpauschale, Pendlerrechner 2022

auf unserer [Homepage](#) bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at.